

An Herrn
Staatsminister Markus Ulbig
Sächsisches Staatsministerium des
Innern

01095 Dresden

31.05.2010

ÄNDERUNG DES SÄCHSISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZES

Sehr geehrter Herr Staatsminister Ulbig,

uns liegt Ihr Arbeitsentwurf Stand 03/2010 für ein *Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen* vor.

Als eine bundesweite Vereinigung von Archäologinnen und Archäologen sowie an Archäologie Interessierten möchten wir Sie auf einige Schwachstellen und Probleme, die dieser Arbeitsentwurf beinhaltet, aufmerksam machen:

Zum einen fällt auf, dass sowohl das bestehende Gesetz – verstärkt aber gerade auch in diesem Arbeitsentwurf – ganz überwiegend aus der Perspektive der Baudenkmalpflege gedacht und geschrieben ist und wichtige Aspekte der archäologischen Denkmalpflege vernachlässigt. Liegt das vielleicht auch daran, dass das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur, zuständig für die Belange des archäologischen Denkmalschutzes in Ihrem Land, bis jetzt an den Überlegungen nicht beteiligt wurde? Deutlich wird diese Disproportionalität etwa daran, dass das Landesamt für (Bau-)Denkmalpflege gem. § 4 Abs. 3, Satz 1 des Arbeitsentwurfs immer die im Zweifelsfall zuständige Denkmalfachbehörde sein soll. Warum? Ist die archäologische Denkmalpflege wirklich von minderem Wert?

Im Einzelnen fällt an dem Arbeitsentwurf folgendes auf:

1.) § 2 Abs. 4 des Arbeitsentwurfs

Wir begrüßen, dass die im geltenden Gesetz bestehende, enumerative Aufzählung einzelner Kulturdenkmalgruppen entfallen und durch eine abstraktere Definition ersetzt werden soll. Aber auch in der in Ihrem Arbeitsentwurf gewählten Definition fällt die zum einen immer noch etwas umständlich geratene zum anderen verkürzende Definition der Bodendenkmäler auf. Insgesamt liegt dem eine veraltete Definition von Bodendenkmälern und Bodendenkmalpflege zu Grunde und droht hier verfestigt zu werden:

- 1 Die Formulierung, dass Bodendenkmäler „in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen“ vernachlässigt, dass Archäologie sowohl als Methode, als auch als Quellengattung schon seit vielen Jahren eben nicht nur vor den Zeiten ansetzt, die durch schriftliche Quellen belegt sind, sondern sich neben diese Schriftquellen, ihnen gleich bedeutend zur Seite stellt, auch qualitativ ganz andere Zeugnisse erschließt und ganz andere Erkenntnisse hervorbringt, als dies schriftliche Quellen können. Der Begriff des Bodendenkmals wird in der im Arbeitsentwurf gewählten Definition also inhaltlich massiv gegenüber dem aktuellen wissenschaftlichen Stand verkürzt.
- 2 Diese verkürzende Definition zielt wohl – und das wird auch an anderen Stellen des Entwurfs deutlich – darauf hin, das „Hindernis“ Denkmalpflege aus Planungsprozessen so weit wie möglich heraus zu räumen. Es handelt sich aber hier um das sächsische Gesetz **zum Schutz und zur Pflege** der Kulturdenkmale. In einer sich globalisierenden Welt legen Interessierte – und dazu zähle ich auch einen erheblichen Teil der Bürger Ihres Landes – großen Wert darauf, dass im Gegenzug zu dieser Globalisierung die eigene Lebensumwelt möglichst intakt und ungestört erhalten bleibt. Dem dient Denkmalschutz. Das kommt in Ihrem Entwurf zu kurz.
- 3 Die weitere Einschränkung der Bodendenkmale in § 2 Abs. 4 des Arbeitsentwurfs auf „*Reste [...], die sich in Gräbern und Siedlungen befinden*“ ist fachlich unangemessen verengend. Archäologie findet nicht nur auf Friedhöfen und in Siedlungen statt. Wie steht es mit der Archäologie historischer Verkehrswege, an ehemaligen Produktionsstandorten, wie etwa dem in Sachsen ja nun historisch sehr bedeutenden Bergbau- und Hüttenwesen, Agrararchäologie außerhalb von Siedlungen oder der Archäologie historisch geprägter Kulturlandschaften, einem Thema, mit dem sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zahlreiche Fachleute und Organisationen beschäftigen, das aber in diesem Arbeitsentwurf völlig ignoriert wird. Soweit uns bekannt, bemüht sich der Freistaat Sachsen um die Anerkennung seiner historischen Bergbaulandschaft im Erzgebirge als UNESCO-Welterbe. Da macht es sich sicher nicht so gut, wenn deren historische Strukturen durch den Bodendenkmalbegriff Ihres Denkmalschutzgesetzes nicht erfasst werden.

- 4 Abschließend zu diesem Paragrafen noch eine Bemerkung außerhalb unseres eigentlichen Tätigkeitsfeldes: Ihr Gesetz erfasst nicht die paläontologischen Denkmäler. Wir möchten zu bedenken geben, dass sich die Erstreckung des Bodendenkmalbegriffs auf paläontologische Zeugnisse in den Bundesländern, in denen das der Fall ist, bewährt hat. In anderen hat das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung zu Schwierigkeiten geführt, so etwa in Bayern. Dort ist es bis heute nicht gelungen, die weltbedeutenden Funde des Archaeopteryx, die ausschließlich in Steinbrüchen im und beim bayerischen Eichstätt gefunden wurden, rechtlich in Bayern oder auch nur in Deutschland zu halten, was in erster Linie daran liegt, dass sie nach bayerischem Denkmalrecht keine denkmalrechtliche Kategorie darstellen.

§ 4 Absatz 3, Nr. 1 a + b

Die hier gewählte Abgrenzung zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege ist extrem umständlich. Nach Buchstabe a) ist die Bodendenkmalpflege zuständig für *Sachzeugen unterhalb der Erdoberfläche außerhalb von Gebäuden*, nach Buchstabe b) für die gleichen *Sachzeugen innerhalb von Gebäuden*. Fazit: Sie ist zuständig für alle Zeugnisse unterhalb der Erdoberfläche. Das lässt sich sehr viel übersichtlicher beschreiben. Vorschlag:

Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Fachbehörde für

- 1 Sachzeugnisse unterhalb der Erd- und Wasseroberfläche.
- 2 [...]

§ 5 des Arbeitsentwurfs

- 1 In Absatz 2 wird eine Unterscheidung zwischen *Kulturdenkmälern von herausragender Bedeutung* und „normalen“ Denkmälern eingeführt. In der Begründung wird dazu auf das Beispiel Baden-Württembergs verwiesen. Dieses ist aber auch das einzige von 16 Bundesländern, das diesen Sonderweg gegangen ist. Dieser Sonderweg wird von Fachleuten, etwa der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, auf breiter Front abgelehnt, denn er führt dazu, dass die Aufmerksamkeit sich nur noch auf Kulturdenkmäler von herausragender Bedeutung konzentriert, die anderen dagegen vernachlässigt werden. Das wiederum führt dazu, dass nur herausragende Einzelkulturdenkmäler noch adäquat gepflegt werden, nicht aber die breite der Kulturlandschaft und die darin vorhandenen Denkmäler insgesamt, was aber erforderlich ist, um die überkommene Lebensumwelt möglichst intakt und ungestört zu erhalten.
- 2 Besonders drastisch trifft das in Ihrem Arbeitsentwurf die Bodendenkmäler, also die archäologischen Zeugnisse. Die Definition des *Kulturdenkmals von herausragender Bedeutung* in § 5 Abs. 2 des Arbeitsentwurfs lässt es kaum zu, dass auch mal ein archäologisches Zeugnis zu einem *Kulturdenkmal von herausragender Bedeutung* werden kann. § 4 Abs. 2 Nr. 4 hebt sogar explizit auf das **baukulturelle** Erbe ab.

- 3 Die Kulturdenkmäler, die nicht von *herausragender Bedeutung* sind, werden, da für deren Behandlung das Einvernehmen mit der Fachbehörde entfällt, der ausschließlichen Verantwortung der unteren Denkmalschutzbehörde überantwortet. Was das bedeutet, lässt sich ablesen, wenn Sie sich in Erinnerung rufen, dass auch die Aufgabe, Grabungsschutzgebiete gem. § 22 Sächsisches DSchG auszuweisen dieser Ebene obliegt: Es gibt kein einziges Grabungsschutzgebiet im Freistaat Sachsen. Ihr Arbeitsentwurf bedroht die Bodendenkmalpflege ganz grundsätzlich.

Fazit: Was Sie hier vorhaben, ist die weitgehende legalisierte Entsorgung der Denkmalpflege für Bodendenkmäler im Freistaat Sachsen.

In § 10 Abs. 6, letzter Satz, des Arbeitsentwurfs wird formuliert: „Dies gilt nicht für bewegliche Kulturdenkmale und Bodendenkmale.“

Präziser sollte es heißen „Dies gilt nicht für bewegliche Kulturdenkmale und **alle** Bodendenkmale.“ Hier geht es darum zu verhindern, dass auch Fundstellen von Bodendenkmälern, also unbewegliche Bodendenkmäler, veröffentlicht und bekannt werden, die dadurch der Gefahr von Raubgrabungen ausgesetzt werden. Wir erinnern an das Problem z.B. der Schatzsucher mit Metalldetektoren.

Mit freundlichen Grüßen

T. Evers

Thies Evers
- Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft
für Ur- und Frühgeschichte -

cc:

Herr Rooks, Abteilungsleiter Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen
Frau Staatsministerin Prof. Dr. von Schorlemer, Sächsisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst